

Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE)



Radtyp

VI 858.35.14.P

Größe: 8,5Jx18H2

ET: 35

LK: 5 / 120

ATS Leichtmetallräder GmbH

67098 Bad Dürkheim



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 47593

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
8,5 J x 18 H2

Typ: VI 858

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 47593

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 47593

Die ABE Nr. 47593 erstreckt sich auf die Sonderräder 8,5 J x 18 H2, Typ VI 858, in den Ausführungen:

| Nr. der Anlage | Ausführungsbezeichnung | | Mittelloch-Ø in mm | Zulässige Radlast in kg | max. Abrollumfang in mm | Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl | Einpreßtiefe in mm |
|----------------|---------------------------|--|--------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|--------------------|
| | Kennzeichnung auf dem Rad | Kennzeichnung auf dem Zentrierring und/oder Adapterscheibe | | | | | |
| 1 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.30.05.C | 56,1 | 760 | 2100 | 100/5 | 40 |
| 2 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.35.05.E | 57,1 | 760 | 2100 | 100/5 | 35 |
| 3 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.30.08.J | 60,1 | 760 | 2100 | 108/5 | 40 |
| 4 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM9 – Ø72.6 x Ø63.4 Adapter: ADS.30.08.Y | 63,4 | 760 | 2100 | 108/5 | 40 |
| 5 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM2 – Ø72.6 x Ø65.1 Adapter: ADS.35.08.Y | 65,1 | 760 | 2100 | 108/5 | 35 |
| 6 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.30.08.M | 65,1 | 760 | 2100 | 108/5 | 40 |
| 7 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM5 – Ø72.6 x Ø67.1 Adapter: ADS.30.08.Y | 67,1 | 760 | 2100 | 108/5 | 40 |
| 8 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.40.09.M | 65,1 | 760 | 2100 | 110/5 | 30 |
| 9 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.27.09.M | 65,1 | 760 | 2100 | 110/5 | 43 |
| 10 | VI 858.70.B1 ET70 | ohne Ring / ohne Adapter | 70,0 | 760 | 2100 | 112/5 | 70 |
| 11 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM6 – Ø72.6 x Ø57.1 Adapter: ADS.40.10.Y | 57,1 | 760 | 2100 | 112/5 | 30 |
| 12 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.30.10.E | 57,1 | 760 | 2100 | 112/5 | 40 |
| 13 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.40.10.O | 66,6 | 760 | 2100 | 112/5 | 30 |
| 14 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.30.10.O | 66,6 | 760 | 2100 | 112/5 | 40 |
| 15 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.25.10.O | 66,6 | 760 | 2100 | 112/5 | 45 |
| 16 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM14 – Ø72.6 x Ø56.1 Adapter: ADS.30.12.Y | 56,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 40 |
| 17 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM8 – Ø72.6 x Ø60.1 Adapter: ADS.30.12.Y | 60,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 40 |
| 18 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM1 – Ø72.6 x Ø64.1 Adapter: ADS.30.12.Y | 64,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 40 |
| 19 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM3 – Ø72.6 x Ø66.1 Adapter: ADS.40.12.Y | 66,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 30 |
| 20 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM3 – Ø72.6 x Ø66.1 Adapter: ADS.30.12.Y | 66,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 40 |
| 21 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM4 – Ø72.6 x Ø66.5 Adapter: ADS.30.12.Y | 66,6 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 40 |
| 22 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.40.12.P | 67,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 30 |
| 23 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.35.12.P | 67,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 35 |
| 24 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM5 – Ø72.6 x Ø67.1 Adapter: ADS.30.12.Y | 67,1 | 760 | 2100 | 114,3/5 | 40 |
| 25 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.35.13.R | 70,2 | 760 | 2100 | 115/5 | 35 |



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 47593

| Nr. der Anlage | Ausführungsbezeichnung | | Mittelloch-Ø in mm | Zulässige Radlast in kg | max. Abrollumfang in mm | Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl | Einpreßtiefe in mm |
|----------------|---------------------------|--|--------------------|-------------------------|-------------------------|------------------------------|--------------------|
| | Kennzeichnung auf dem Rad | Kennzeichnung auf dem Zentrierring und/oder Adapterscheibe | | | | | |
| 26 | VI 858.70.B1 ET70 | ADYM5 – Ø72.6 x Ø67.1 Adapter: ADS.35.14.Y | 67,1 | 760 | 2100 | 120/5 | 35 |
| 27 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.55.14.Y | 72,6 | 760 | 2100 | 120/5 | 15 |
| 28 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.35.14.Y | 72,6 | 760 | 2100 | 120/5 | 35 |
| 29 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.50.14.W | 74,1 | 760 | 2100 | 120/5 | 20 |
| 30 | VI 858.70.B1 ET70 | Adapter: ADS.40.20.T | 71,6 | 760 | 2100 | 127/5 | 30 |

Die Sonderräder dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Gutachtens Nr. 55000109 (1.Ausfertigung) genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) ist es nicht erforderlich eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Zulassungsbehörde zu veranlassen, wenn die im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreößen in den Fahrzeugpapieren nicht genannt sind.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung sind an den aus den Prüfunterlagen ersichtlichen Stellen gut lesbar und dauerhaft,

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,
die Felgenreöße,
die Ausführungsbezeichnung des Sonderrades,
das Herstellungsdatum (Monat, Jahr),
das Typzeichen und
die Einpreßtiefe

anzubringen.

Sofern Mittenzentrierringe verwendet werden, sind diese mit dem Innen- und Außendurchmesser zu kennzeichnen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 26.02.2009 festgehaltenen Angaben.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

4

Nummer der ABE: 47593

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 02.04.2009

Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Gutachten Nr. 55000109 (1.Ausfertigung)



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 47593

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 8,5Jx18H2 Typ VI 858
 Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 102 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell Victory
 Typ VI 858
 Radgröße 8,5Jx18H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

| Ausführung | Kennzeichnung Rad / Adapterscheibe / Zentrierring | Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm) | eff. Einpress- tiefe (mm) | Rad- last (kg) | Abrollumfang (mm) |
|------------|---|---|------------------------------------|----------------------|----------------------|
| 35.14.P | VI 858.70.B1 / mit 35 mm Adapterscheibe ADS.35.14.Y / Zentrierring / ADYM 5 - Ø 72,6 x Ø 67,1 | 5/120/67,1 | 35 | 760 | 2100 |

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 47593
 Herstellerzeichen ATS Germany
 Radtyp und Ausführung VI 858, LK112, B1
 Radgröße 8,5Jx18H2
 Einpresstiefe ET 70 Sonderrad (eff. s.o.)
 Giessereikennzeichen ZCW
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel Adapterscheibe-Fahrzeug

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) | Artikel-Nr. |
|-----|-------------------------------|-----------|----------------------|------------------|-------------|
| S01 | Mutter M14x1,5 | Kegel 60° | 150 | - | AVS-Set 122 |

Befestigungsmittel Rad-Adapterscheibe

| Nr. | Art der Befestigungsmittel | Bund | Anzugsmoment (Nm) | Schaftlänge (mm) | Artikel-Nr. |
|-----|-----------------------------------|-------------|----------------------|---------------------|-------------|
| Ads | Innenvielzahn-schraube M14x1,5 | 28 mm Kugel | 180 | 28 | VS-Set 0080 |

Prüfungen

Das Gutachten über die Sonderradprüfungen wurde von der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH unter der Gutachten Nr. 55000109 ausgestellt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Opel
 Spurverbreiterung innerhalb 2%

| Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr. | kW-Bereich | Reifen | Reifenbezogene Auflagen und Hinweise | Auflagen und Hinweise |
|---|------------|-----------|---|--------------------------|
| Opel Insignia 0G-A e1*2001/116*0475*.. | 81-191 | 225/45R18 | T91 T95 | A02 A04 A05 |
| | 81-191 | 235/45R18 | | A08 A09 A12 |
| | 81-191 | 245/40R18 | A01 K2b | A14 A21 Ads |
| | 81-191 | 245/45R18 | A01 K2b | Flh Lim V00 |
| | 81-191 | 255/40R18 | A01 K1a K2b | V18 S01 |

Auflagen und Hinweise

A01 Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zum §19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter oder des Tiefbettes angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel zu achten.

A21 Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile oder Metallschraubventile mit Befestigung von außen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen. Für Fahrzeugausführungen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h (Fzg.-Schein, Ziff. 6 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld T) sind nur Metallschraubventile zulässig. Die Ventile müssen für die vorgeschriebenen Luftdrücke geeignet sein und dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.

Ads Die Sonderräder sind mit Hilfe den mitgelieferten Kugelbundschrauben:

- Gewinde: M14x1,5
- Schaftlänge: 28 mm
- Kugelbund: Ø 28 mm
- Anzugsmoment: 180 Nm

an den am Fahrzeug montierten Adapterscheiben zu befestigen.

Die Montage / Demontage der Schrauben mittels Schlagschrauber ist nicht zulässig.

Flh Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).

K1a Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

K2b Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter Radmitte herzustellen. Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1,04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T95 Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V00 Unterschiedliche Reifengrößen auf Vorder- und Hinterachse sind nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. AWD, 4-Matic, Syncro, 4x4,...).

V18 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

| | Vorderachse | Hinterachse |
|-------|-------------|---|
| Nr. 1 | 205/45R18 | 225/40R18 |
| Nr. 2 | 215/35R18 | 245/30R18, 255/30R18 |
| Nr. 3 | 215/40R18 | 245/35R18 |
| Nr. 4 | 215/45R18 | 235/40R18, 245/40R18 |
| Nr. 5 | 225/35R18 | 245/30R18, 255/30R18, 265/30R18 |
| Nr. 6 | 225/40R18 | 245/35R18, 255/35R18, 265/35R18, 285/30R18, 295/30R18 |
| Nr. 7 | 225/45R18 | 245/40R18, 255/40R18, 275/35R18, 285/35R18 |
| Nr. 8 | 235/40R18 | 245/40R18, 255/35R18, 265/35R18, 275/35R18, 315/30R18 |
| Nr. 9 | 245/40R18 | 255/40R18, 265/35R18, 275/35R18, 285/35R18 |

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Die Auflagen und Hinweise gelten achsweise. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Festigkeitsprüfung des Sonderradtyps wurde in Lamsheim am 09.12.2008 durchgeführt. Die Verwendungsprüfung fand am 24.2.2009 in Lamsheim statt.

Hinweise zum Sonderrad

Die erforderlichen Lochkreise, Mittenlochdurchmesser und Einpresstiefen werden durch das mitgelieferte Adapterscheibensystem hergestellt.

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 2008.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lamsheim, 24.Februar 2009

J. Blauth



Blauth

00132757.DOC